

# Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



131

Band 21 Nr. 16

Leer, 15. Dezember 2021

## Inhalt

Kirchengesetz über die Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Jugendgesetz) vom 19. November 2021.....	132
Kirchengesetz vom 19. November 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017.....	136
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 19. November 2021.....	136
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche zur Regelung des mitgliedschaftlichen Übertritts von Kirchenmitgliedern vom 19. November 2021.....	138
Kirchengesetz vom 19. November 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015 in der Fassung vom 24. Mai 2019.....	139
Rechtsverordnung vom 17. November 2021 zur Änderung der Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge vom 12. Dezember 2017.....	139
Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022).....	140
Haushaltsgesetz des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022).....	141
Haushaltsbeschluss der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022).....	142
Haushaltsbeschluss der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022).....	142
Haushaltsbeschluss der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022).....	142
Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer 2022.....	142
Geschäftsordnung für die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 18. November 2021.....	142
Beschluss der Gesamtsynode vom 19. November 2021 über die Bestätigung der 3. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen und der Dringlichen Anordnung zu § 7f Pfarrwahlgesetz vom 23. März 2021.....	149
Beschluss der Gesamtsynode vom 19. November 2021 über den Kollektenplan 2022.....	150
Kollektenplan 2022.....	150
1. Änderung zum Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Gemeinde zu Dresden vom 30. November / 14. Dezember 2021.....	152
Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode.....	152
Tagungsvorstand der Gesamtsynode gemäß § 73 der Kirchenverfassung.....	152

Diakonieausschuss.....	153
Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027).....	153
Personalnachrichten.....	153

## **Kirchengesetz über die Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Jugendgesetz) vom 19. November 2021**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### **Präambel**

Junge Menschen sind Teil des kirchlichen Lebens. Sie können ihre Lebens- und Glaubensfragen aktiv in der Evangelisch-reformierten Kirche einbringen. Kirchliche Jugendarbeit bietet die Möglichkeit, Gottes Wort zu hören und Orientierung auf dem Lebensweg zu erfahren. Kirchliche Jugendarbeit steht in der Verantwortung der ganzen Kirche. Zur Ordnung dieser Arbeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche hat die Gesamtsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Kirchengemeinden, Synodalverbände und die Gesamtkirche haben den Auftrag, kirchliche Jugendarbeit zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Die kirchliche Jugendarbeit wird auch von christlichen Jugendverbänden gefördert, soweit sie verbindlich mit Kirchengemeinden, Synodalverbänden oder der Evangelisch-reformierten Kirche zusammenarbeiten.

### **§ 2**

#### **Jugendarbeit in der Kirchengemeinde**

(1) Der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Gemeindejugendarbeit) gehören unabhängig von ihrer Konfession alle an, die sich daran als Teilnehmende oder Mitarbeitende beteiligen.

(2) Jede Kirchengemeinde hat eine Gemeindejugendbeauftragte oder einen Gemeindejugendbeauftragten und zwei Gemeindejugendvertretende. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; sie werden nach jeder Neuwahl zum Kirchenrat/Presbyterium gewählt oder berufen und bleiben bis zur Wahl oder Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Die Gemeindejugendvertretenden sind Ansprechpersonen für die Gemeindejugendarbeit und vertreten ihre Kirchengemeinde in der synodalen Jugendkonferenz. Sie werden von den Angehörigen der Gemeindejugendarbeit aus ihrer Mitte gewählt. Alle Angehörigen der Gemeindejugendarbeit sind wählbar; mindestens eine Gemeindejugendvertreterin oder ein Gemeindejugendvertreter muss Gemeindeglied der Kir-

chengemeinde sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die oder der Gemeindejugendbeauftragte

1. fördert die Jugendarbeit in der Gemeinde,
2. hält die Jugendlichen dazu an, Gemeindejugendvertretende zu wählen,
3. hält Kontakt zu den Gemeindejugendvertretenden,
4. hält Kontakt zu den Jugendgruppen und Arbeitszweigen der Gemeindejugendarbeit,
5. teilt der oder dem synodalen Jugendbeauftragten Name und Kontakt der Gemeindejugendvertretenden mit und
6. berichtet dem Kirchenrat/Presbyterium zwei Mal jährlich über die Gemeindejugendarbeit.

Die oder der Gemeindejugendbeauftragte wird auf Vorschlag der Angehörigen der Gemeindejugendarbeit vom Kirchenrat/Presbyterium berufen. Die Berufung ist dem Moderamen der Synode mitzuteilen.

(5) Die Mitarbeitenden in der Gemeindejugendarbeit beraten sich regelmäßig mit den Gemeindejugendvertretenden und der oder dem Gemeindejugendbeauftragten.

(6) Die Kirchengemeinden können einen gemeindlichen Jugendausschuss bilden.

### **§ 3**

#### **Jugendarbeit im Synodalverband**

(1) Die synodale Jugendarbeit wird von der Synode, der synodalen Jugendkonferenz und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit getragen.

(2) Jeder Synodalverband hat

1. eine synodale Jugendkonferenz,
2. eine synodale Jugendbeauftragte oder einen synodalen Jugendbeauftragten,
3. synodale Jugendvertretende,
4. eine Vertrauensperson zur Prävention sexualisierter Gewalt, die vom Moderamen der Synode berufen wird,
5. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
6. eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Kindergottesdienst und
7. eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Konfirmandenarbeit.

(3) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Synodalverband, die synodalen Jugendvertretenden und die oder der synodale Jugendbeauftragte stehen in ständigem Austausch.

**§ 4****Synodale Jugendkonferenz**

(1) Die synodale Jugendkonferenz fördert den Austausch und die Vernetzung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden. Sie ist Beratungs-, Planungs- und Durchführungsgremium der Jugendarbeit im Synodalverband. Sie berät über den Jugendhaushalt. Sie wählt die synodalen Jugendvertretenden und schlägt der Synode Personen als synodale Jugendbeauftragte vor.

(2) Der synodalen Jugendkonferenz gehören

1. die Gemeindejugendvertretenden,
2. die Gemeindejugendbeauftragten,
3. die synodale Jugendbeauftragte oder der synodale Jugendbeauftragte und

als stimmberechtigte Mitglieder und

4. die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Synodalverbandes,
5. die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
6. die Vertrauensperson zur Prävention sexualisierter Gewalt,
7. die oder der Beauftragte für den Kindergottesdienst,
8. die oder der Beauftragte für Konfirmandenarbeit und
9. die oder der Präses der Synode

mit beratender Stimme an. Die Kosten der synodalen Jugendkonferenz (inkl. Fahrtkosten) trägt die Synodalkasse.

(3) Die oder der synodale Jugendbeauftragte beruft die synodale Jugendkonferenz mindestens einmal jährlich schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die synodale Jugendkonferenz ist bei Anwesenheit eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen der synodalen Jugendkonferenz werden von der oder dem synodalen Jugendbeauftragten und den synodalen Jugendvertretenden gemeinsam geleitet.

(4) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Synodalverbandes berichten der synodalen Jugendkonferenz.

**§ 5****Synodale Jugendvertretende**

(1) Die synodalen Jugendvertretenden sind Ansprechpersonen für die Jugendarbeit im Synodalverband, nehmen an den Synoden als redeberechtigte Gäste teil und vertreten ihren Synodalverband in der Landesjugendkonferenz.

(2) Die synodale Jugendkonferenz wählt nach jeder Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium zwei synodale Jugendvertretende aus der Mitte der Gemeindejugendvertretenden; in Synodalverbänden mit 40.000 und mehr Gemeindegliedern vier synodale Jugendvertre-

tende. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

**§ 6****Synodale Jugendbeauftragte**

(1) Die oder der synodale Jugendbeauftragte hält Kontakt mit den Gemeindejugendbeauftragten und den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Synodalverbandes. Sie oder er berichtet an das Moderamen der Synode und die Synode über die Jugendarbeit im Synodalverband und trägt Sorge für das Einhalten des Jugendgesetzes.

(2) Synodale Jugendbeauftragte werden auf Vorschlag der synodalen Jugendkonferenz von der Synode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer einer Wahlperiode der Synode gewählt. Ist das Amt der oder des synodalen Jugendbeauftragten vakant, werden die Aufgaben der oder des Jugendbeauftragten durch das Moderamen der Synode wahrgenommen.

**§ 7****Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Synodalverbände**

(1) Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Synodalverbände koordinieren zusammen mit der synodalen Jugendkonferenz und der oder dem synodalen Jugendbeauftragten die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Synodalverband.

(2) Die Evangelisch-reformierte Kirche trägt dafür Sorge, dass in den Synodalverbänden Jugendreferentinnen und Jugendreferenten als hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit tätig sind. Sie ist Anstellungsträgerin und trägt die Kosten im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel. Näheres, insbesondere Stellenumfang, Fach- und Dienstaufsicht werden in Abordnungsvereinbarungen zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und den Synodalverbänden geregelt. Das Moderamen der Synode kann den Jugendreferentinnen oder Jugendreferenten weitere Aufgaben übertragen. Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt im Benehmen mit dem Jugendausschuss eine allgemeine Dienstanweisung.

(3) Die oder der synodale Jugendbeauftragte und die synodalen Jugendvertretenden entwerfen im Benehmen mit den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten des Synodalverbandes auf Grundlage der allgemeinen Dienstanweisung und der zusätzlich vom Moderamen der Synode übertragenen Aufgaben jeweils eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung für die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten. Die konkrete Arbeitsplatzbeschreibung ist vom Moderamen der Synode zu beschließen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Für die Überprüfung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 8****Synodale Beauftragte  
für den Kindergottesdienst**

(1) Die oder der synodale Beauftragte für den Kindergottesdienst berät die Kirchengemeinden im Synodalverband bei ihrer Kindergottesdienstarbeit und koordiniert die Kindergottesdienstarbeit auf Ebene des Synodalverbandes.

(2) Die oder der synodale Beauftragte für den Kindergottesdienst wird von der Synode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer einer Wahlperiode der Synode gewählt.

**§ 9****Synodale Beauftragte  
für Konfirmandenarbeit**

(1) Die oder der synodale Beauftragte für Konfirmandenarbeit berät die Kirchengemeinden im Synodalverband bei ihrer Konfirmandenarbeit und koordiniert die Konfirmandenarbeit auf Ebene des Synodalverbandes.

(2) Die oder der synodale Beauftragte für Konfirmandenarbeit wird von der Synode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer einer Wahlperiode der Synode gewählt.

**§ 10****Jugendarbeit in der  
Evangelisch-reformierten Kirche**

Die Leitung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche obliegt der Gesamtsynode. Sie wird in ihrem Auftrag durch den Jugendausschuss wahrgenommen.

**§ 11****Landesjugendkonferenz**

(1) Die Landesjugendkonferenz fördert den Austausch und die Vernetzung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche. Sie ist Beratungs- und Planungsgremium der gesamtkirchlichen Jugendarbeit indem sie

1. über Aktivitäten und Arbeitsfelder in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche berät und Schwerpunktthemen setzt,
2. Inhalte, Konzeptionen und Herausforderungen in der Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche erörtert,
3. zu gesellschaftlichen, theologischen und politischen Fragen, die die Lebenssituation junger Menschen berühren, Stellung nimmt,
4. den Bericht der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers berät,
5. Einsicht in den Einzelplan „Jugendarbeit“ des Haushaltsplans der Gesamtkirche nimmt,
6. dem Jugendausschuss Empfehlungen gibt,
7. aus dem Kreis der synodalen Jugendvertretenden und synodalen Jugendbeauftragten drei Mitglieder des Jugendausschusses und zwei mitarbeitende Gäste für die Gesamtsynode wählt,

8. aus dem Kreis der synodalen Jugendvertretenden ehrenamtliche Delegierte und ihre Stellvertretung für die Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend wählt,
9. Arbeitsgruppen für bestimmte Themen und Projekte einsetzt und
10. feststellt, welche Jugendverbände mit der gesamtkirchlichen Jugendarbeit verbunden sind.

(2) Der Landesjugendkonferenz gehören

1. die synodalen Jugendvertretenden,
2. die synodalen Jugendbeauftragten,
3. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer,
4. die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses und
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der gesamtkirchlichen Jugendarbeit verbundenen Jugendverbände

als stimmberechtigte Mitglieder und die

6. Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in den Synodalverbänden,
7. die hauptamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit,
8. die Delegierten in die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend und
9. die Mitarbeitenden in Arbeitsgruppen der Jugendkonferenz

mit beratender Stimme an.

(3) Die Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode können an den Sitzungen der Landesjugendkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Der Jugendausschuss kann Gäste zur Teilnahme an der Jugendkonferenz einladen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Jugendausschusses beruft die Landesjugendkonferenz mindestens einmal jährlich schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vom Jugendausschuss beschlossenen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Landesjugendkonferenz ist bei Anwesenheit eines Drittels ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Jugendausschusses geleitet. Im Übrigen findet § 29 der Kirchenverfassung sinngemäß Anwendung.

**§ 12****Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss gemäß § 69a Absatz 1 der Kirchenverfassung. Er leitet im Auftrag der Gesamtsynode die Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche und vertritt sie nach innen und außen mit Ausnahme der Rechtsvertretung. Er kann die Vertretung auf seine Vorsitzende oder sei-

nen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(2) Der Jugendausschuss besteht aus

1. drei von der Gesamtsynode gemäß § 69a Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung zu wählenden Mitgliedern,
2. drei von der Landesjugendkonferenz aus dem Kreis der synodalen Jugendvertretenden zu wählenden Mitgliedern,
3. einem aus dem Kreis der nicht ordinierten hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit aus ihrer Mitte zu wählendem Mitglied,
4. der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer und
5. berufenen Mitgliedern gemäß Absatz 3.

(3) Der Jugendausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit weitere Mitglieder berufen. Dabei sollen die verschiedenen Bereiche der Jugendarbeit in sachlicher und regionaler Hinsicht angemessen berücksichtigt werden.

(4) Der Jugendausschuss bleibt im Amt, bis der neu gebildete Jugendausschuss erstmals zusammentritt.

### § 13

#### Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer

(1) Es wird eine Pfarrstelle für die Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer) errichtet. Den Sitz der Pfarrstelle bestimmt das Moderamen der Gesamtsynode.

(2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer wird vom Moderamen der Gesamtsynode im Benehmen mit dem Jugendausschuss für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer untersteht der Dienstaufsicht des Moderamens der Gesamtsynode und der Fachaufsicht des Jugendausschusses. Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt im Benehmen mit dem Jugendausschuss eine Dienstanweisung.

### § 14

#### Aufgaben der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers

(1) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer ist Mitglied des Jugendausschusses und der Landesjugendkonferenz und führt deren Geschäfte nach den Beschlüssen des Jugendausschusses.

(2) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer hat – jeweils im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss – insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Inhalt und Form evangelischer Jugendarbeit in theologischer und pädagogischer Hinsicht zu durchdenken und im Blick auf die Lebensäußerungen

und -bedingungen junger Menschen weiter zu entwickeln,

2. das Verständnis für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, Synodalverbänden und in der Evangelisch-reformierten Kirche zu vertiefen und die Verantwortlichen in Fragen der Jugendarbeit zu beraten,
3. für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in der Jugendarbeit zu sorgen und die Zusammenarbeit unter den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu stärken,
4. die verschiedenen Bereiche und Formen der Jugendarbeit zu koordinieren und in den Gesamtauftrag der Kirchengemeinde einzubeziehen,
5. die Gemeinschaft mit der Jugend anderer evangelischer Kirchen und in der Ökumene zu suchen und Verbindung mit anderen kirchlichen Einrichtungen und anderen Jugendorganisationen zu halten und
6. das gesellschaftliche und politische Verantwortungsbewusstsein in der kirchlichen Jugendarbeit wach zu halten.

(3) Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer berichtet dem Moderamen der Gesamtsynode mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Entwicklung in der Jugendarbeit und gibt dabei Auskunft über seinen oder ihren Dienst.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann der Landesjugendpfarrerin oder dem Landesjugendpfarrer im Benehmen mit dem Jugendausschuss weitere Aufgaben übertragen.

### § 15

#### Nachbesetzung von Ämtern

Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus einem Amt, ist das Amt unter den genannten Bedingungen unverzüglich für den Rest der verbliebenen Amtszeit nachzubesetzen.

### § 16

#### Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

### § 17

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die aufgrund des bisherigen Kirchengesetzes über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Gewählten und Berufenen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

(2) Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 8. Mai 1992 in der Fassung vom 25. November 2004

(Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 329) außer Kraft.

Le er, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
vom 19. November 2021  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Anwendung besoldungs-  
und versorgungsrechtlicher  
Vorschriften in der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
(BVAnwG-ErK)  
vom 29. April 2017**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 vom Hundert der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12 nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Vergütung in Höhe von 50 vom Hundert der Entgeltgruppe 12 Erfahrungsstufe 3 DVO.EKD.“

2. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

**„§ 13a  
Pauschalierte Beihilfe**

(1) Beihilfeberechtigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten auf Antrag einen nach ihren Dienst- oder Versorgungsbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe der Hälfte des ermäßigten Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch. Der vom zuständigen Bundesministerium festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist dabei hinzuzurechnen. Aus den Versorgungsbezügen errechnet sich der Beitragszuschuss nach Anwendung der geltenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.

(2) Beihilfeberechtigte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

nur insoweit, als der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum Krankenversicherungsbeitrag die Hälfte des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch nicht erreicht.

(3) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss erhalten, haben grundsätzlich die Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen; der Beihilfeanspruch entfällt insoweit. Die für die Festsetzung der Beihilfe zuständige Stelle kann die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn die Ablehnung der Beihilfegewährung im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Beitragszuschuss wird mit Wirkung vom Ersten des Monats gewährt, der auf den Tag der Antragstellung folgt.

(5) Der Antrag auf den Beitragszuschuss ist unwiderruflich und bedarf der Schriftform. Antragstellende sind auf die Unwiderruflichkeit des Antrags hinzuweisen.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Le er, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung zu der  
Übertrittsvereinbarung zwischen der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 19. November 2021**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Kirche wird zugestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtsynode.

**Artikel II**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche verbindlich.

**Artikel III**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le r, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage:

Übertrittsvereinbarung  
zwischen der  
Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
und der Evangelisch-reformierten Kirche  
vom \_\_\_\_\_

Zwischen  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche in Braunschweig  
und  
der Evangelisch-reformierten Kirche

wird in Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft zum Übertritt von Kirchenmitgliedern im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Maßgabe des im Land Niedersachsen geltenden Rechts Folgendes vereinbart:

**§ 1**

(1) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur Evangelisch-reformierten Kirche übertreten, so kann es dies bei dem Kirchenrat (Presbyterium) der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde des Wohnsitzes (Hauptwohnung) erklären.

(2) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-reformierten Kirche zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig übertreten, so kann es dies bei dem zuständigen Kirchenvorstand der für seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) zuständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde der Landeskirche erklären.

(3) Die Vorschriften des § 1 des Kirchnaustrittsgesetzes des Landes Niedersachsen vom 4. Juli 1973 und des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung finden jeweils Anwendung.

(4) Die Kirchengemeinde, in die die oder der Übertretende aufgenommen werden will, benachrichtigt zunächst die Kirchengemeinde, der die oder der Übertretende bisher angehört hat, und gibt ihr damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Benachrichtigung erfolgen.

(5) Die oder der Übertretende ist aufzunehmen, sofern nicht anzuerkennende kirchliche Gründe entgegenstehen; im Übrigen bleiben kirchenrechtliche Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern unberührt.

**§ 2**

Die Übertrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die oder der Erklärende unterschreibt. Die schriftliche Erklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Aus der Erklärung muss sich die genaue Bezeichnung der Kirche ergeben, die der Übertretende verlassen will. Bis zur Aufnahme kann die Erklärung nach § 1 Abs. 1 oder 2 schriftlich gegenüber der Stelle, an die die Erklärung gerichtet war, schriftlich widerrufen werden.

**§ 3**

Wird die oder der Übertretende aufgenommen, so übersendet der Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtliche Abschrift der Übertrittserklärung (pfarramtliche Niederschrift oder notariell beglaubigte Urkunde) an das Standesamt, das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Übertretenden zuständig ist. In gleicher Weise wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch dem Kirchenvorstand/Kirchenrat (Presbyterium) der Kirchengemeinde/Gemeinde und der Landeskirche übersandt, die die oder der Übertretende verlässt.

**§ 4**

Die zuständigen kirchenleitenden Stellen in den vertragsschließenden Landeskirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im gütlichen Wege regeln.

**§ 5**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten entgegenstehende Regelungen in den beteiligten Kirchen und die Vereinbarung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig vom 24.7./10.7.1979 außer Kraft.

(2) Die vertragsschließenden Landeskirchen werden zu dieser Vereinbarung das Benehmen der Evangelischen Kirche in Deutschland herstellen und ihre Kirchenvorstände und Kirchenräte (Presbyterien) über die Anwendung der Vereinbarung, insbesondere auch über die maßgeblichen staatlichen Bestimmungen unterrichten.

(3) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird in den amtlichen Verkündungsblättern der Landeskirchen bekannt gemacht werden.

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung zu der  
Vereinbarung zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Bayern,  
der Evangelisch-methodistischen  
Kirche in Deutschland und der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
zur Regelung des mitgliedschaftlichen  
Übertritts von Kirchenmitgliedern  
vom 19. November 2021**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche zur Regelung des mitgliedschaftlichen Übertritts von Kirchenmitgliedern wird zugestimmt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtsynode.

**Artikel II**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche verbindlich.

**Artikel III**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le e r, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage:

Vereinbarung  
zwischen  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,  
der Evangelisch-methodistischen Kirche  
in Deutschland und  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
zur Regelung des mitgliedschaftlichen Übertritts  
von Kirchenmitgliedern

gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 und Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Kirchensteuergesetz in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 12.8.2009.

**Präambel**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Kirchensteuergesetz treffen im Bereich des Freistaates

Bayern die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland und die Evangelisch-reformierte Kirche diese Vereinbarung zur Regelung eines Übertritts von Kirchenmitgliedern. Damit soll das staatliche Verfahren gemäß den gesetzlichen Rahmenvorgaben vereinfacht und die Aufnahme eines Mitglieds ohne vorherigen Austritt durch Erklärung beim Standesamt im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Bayerisches Kirchensteuergesetz ermöglicht werden. Dabei sind sich die vertragsschließenden Kirchen darüber einig, dass der Übertritt nur aus Glaubens- und Gewissensgründen erfolgen soll.

**§ 1**

**Antrag**

(1) Will ein Kirchenmitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland oder der Evangelisch-reformierten Kirche zu einer anderen dieser drei Kirchen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Kirchensteuergesetz (Körperschaften des öffentlichen Rechts) übertreten, so teilt es diese Absicht dem zuständigen Amtsträger oder der zuständigen Amtsträgerin dieser Kirche persönlich mit. Der Amtsträger oder die Amtsträgerin prüft in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem oder der Übertrittswilligen die Ernsthaftigkeit des beabsichtigten Wechsels der Kirchenzugehörigkeit. Hält dieser oder diese das Aufnahmeersuchen aufrecht, so ist darüber eine Niederschrift anzufertigen, die auch die Erklärung des oder der Übertrittswilligen enthält und von diesem oder dieser unterzeichnet wird. Diese Erklärung darf nicht unter einer Bedingung, einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden.

(2) Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939) finden Anwendung. Soll sich der Übertritt zugleich auf Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr erstrecken, sind ihre Personalien in den Antrag aufzunehmen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen zum Übertritt veranlasst werden; das Kind muss zusammen mit den sorgeberechtigten Eltern eine eigene Erklärung abgeben. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht die Entscheidung zum Übertritt dem Kind allein zu, es hat eine Erklärung ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung abzugeben.

**§ 2**

**Beteiligung der jeweils anderen Kirche**

Von dem Aufnahmeersuchen ist dem zuständigen Amtsträger oder der zuständigen Amtsträgerin der Kirche, der der bzw. die Übertrittswillige bisher angehört, durch den Amtsträger oder die Amtsträgerin der anderen Kirche unverzüglich Mitteilung zu machen. Dabei kann auch geklärt werden, ob Gründe vorliegen, die den Wechsel der Kirchenzugehörigkeit hindern oder belasten können. Die Aufnahme darf nicht vor Ablauf von vier Wochen, von dieser Mittei-



lung an gerechnet, erfolgen. Bis zur Aufnahme kann das Aufnahmegesuchen schriftlich zurückgenommen werden.

### § 3

#### Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt nach den jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

### § 4

#### Beginn der Mitgliedschaft und Mitteilung des Vollzugs

(1) Bei vollzogener Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Kirche am ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Über den Übertritt ist dem bzw. der Aufgenommenen eine kirchenamtliche Bescheinigung auszuhändigen.

(2) Die aufnehmende Kirche teilt der nach jeweiligem Kirchenrecht zuständigen Stelle der bisher angehörenden Kirche und dem zuständigen Standesamt den vollzogenen Übertritt gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Kirchensteuergesetz mit. Im Bereich der drei beteiligten Kirchen ist die zuständige Stelle das Pfarramt der Kirchengemeinde der bisherigen Mitgliedschaft.

### § 5

#### Öffentlich-rechtliche Wirksamkeit

Erfolgt ein Übertritt nach dieser Vereinbarung, so richtet sich die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit nach den entsprechenden staatlichen Bestimmungen. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird davon nicht berührt.

### § 6

#### Gütliche Einigung

Sollten bei der Anwendung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten auftreten, werden die zuständigen Leitungsverantwortlichen der beteiligten Kirchen um gütliche Beilegung bemüht sein.

### § 7

#### Änderung und Beendigung der Vereinbarung

Auf Antrag einer unterzeichnenden Kirche sind Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## Kirchengesetz vom 19. November 2021 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015 in der Fassung vom 24. Mai 2019

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

§ 5 des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche vom 27. November 2015 in der Fassung vom 24. Mai 2019 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 47) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gesamtsynode beschließt einen gesonderten Haushaltsplan für die Sammelanlage. Die geprüfte Jahresrechnung der Sammelanlage ist der Gesamtsynode gesondert zur Entlastung vorzulegen.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

L e e r, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

N o r d h o l t

## Rechtsverordnung vom 17. November 2021 zur Änderung der Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge vom 12. Dezember 2017

Aufgrund des § 43 des Pfarrdienstausführungsgesetzes vom 17. November 2011 in der Fassung vom 4. März 2021 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 111) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung:

### Artikel 1

Die Rechtsverordnung über Ruhestandsaufträge vom 12. Dezember 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ruhestandsaufträge“ durch die Wörter „Dienste im Ruhestand“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Ruhestand können

auf Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode verbindlich Ruhestandsaufträge für besondere, zeitlich begrenzte Projekte übernehmen. Bei der Übertragung sind das Projekt und der Dienstumfang des Ruhestandsauftrages schriftlich festzulegen.

(2) Ruhestandsaufträge dürfen keinen direkten Bezug zur bis zum Ruhestand ausgeübten dienstlichen Tätigkeit haben.

(3) § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 3 Absätze 1 und 2 und § 5 gelten entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Leer, den 7. Dezember 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## Haushaltsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 (01.01.2022 - 31.12.2022)

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 48.704.200,00 €

Ausgabe: 48.704.200,00 €

Darin enthalten: Einzelplan 21  
"Gesamtpfarrkasse"

Einnahme: 4.300.000,00 €

Ausgabe: 9.296.000,00 €

Einzelplan 32  
"Landeskirchliche  
Jugendarbeit"

Einnahme: 100.500,00 €

Ausgabe: 762.800,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

### § 2

#### Haushaltsvermerke

(1) Die im Haushaltsplan mit "GD" versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Kostenstelle und der Kontenuntergruppe gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum Haushaltsplan 2022.

(2) Bei den mit "ED" versehenen Titeln berechnen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln. Auf die Anlage "Haushaltsvermerke" zum Haushaltsplan 2022 wird verwiesen.

### § 3

#### Mehreinnahmen, Minderausgaben

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt der Evangelisch-reformierten Kirche sind am Ende des Rechnungsjahres der Allgemeinen Haushaltsrücklage, einer landeskirchlichen Stiftung oder anderen zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit nicht durch Nachtragshaushalt anderes bestimmt wird.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht den allgemeinen Haushaltsrücklagen zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

### § 4

#### Kassenkredite

Im Rechnungsjahr 2022 dürfen Kassenkredite in Höhe bis zu insgesamt 2.550.000,00 € aufgenommen werden.

### § 5

#### Bürgschaften

Bürgschaften gemäß § 16 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche können bis zu einer Gesamthöhe von 500.000,00 € übernommen werden.

Emden, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2022  
der Evangelisch-reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2022  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
0100 Gesamtsynode	0	154.000
0200 Landeskirchenamt	1.038.600	5.089.300
1100 Ausbildung kirchlicher Dienst	0	298.300
2100 Gesamtpfarrkasse	4.300.000	9.296.000
2200 Versorgung	6.195.000	15.500.000
3100 Kirchenmusikalische Arbeit	164.500	515.400
3200 Jugendarbeit	100.500	762.800
6100 Publizistik	2.000	350.000
6200 Öffentlichkeitsarbeit	0	239.300
6300 Frauenarbeit	10.000	104.700
6400 Gesamtkirchliche Aufgaben	298.800	6.057.500
6500 Kostenbeteiligung Gesamtkirche	0	3.254.900
8100 Vermögensverwaltung	944.800	2.347.000
9100 Finanzverwaltung	35.650.000	4.735.000
	<b>48.704.200</b>	<b>48.704.200</b>

**Haushaltsgesetz  
des Diakonischen Werkes  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2022  
(01.01.2022 - 31.12.2022)**

Die Gesamtsynode hat gemäß § 24 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 in der Fassung vom 27. November 2008 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 19 S. 86) das folgende Haushaltsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Haushaltsplan des Diakonischen Werkes der  
Evangelisch-reformierten Kirche**

(1) Der Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022 wird genehmigt und wie folgt festgestellt:

Einnahme: 1.831.900,00 €  
Ausgabe: 1.831.900,00 €

(2) Die Ansätze der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben.

**§ 2**

**Haushaltsvermerke**

(1) Die im Haushaltsplan mit „GD“ versehenen Titel sind innerhalb der betreffenden Gruppierungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit weiterer Titel ergibt sich aus der entsprechenden Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan 2022.

(2) Bei den mit „ED“ versehenen Titeln berechneten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben bei den jeweils entsprechenden Titeln.

**§ 3**

**Mehreinnahmen, Minderausgaben**

(1) Mehreinnahmen oder Minderausgaben im Haushalt des Diakonischen Werkes werden über Sachkonto 21 der allgemeinen Rücklage des Diakonischen Werkes zugeführt.

(2) Zweckbestimmte Haushaltsmittel sind, soweit die Einnahmen die Ausgaben überschreiten, nicht der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen. Die Mehreinnahmen sind vielmehr am Schluss des Rechnungsjahres festzustellen und bei den Titeln des Haushaltsplanes für das folgende Rechnungsjahr nachzuweisen.

**§ 4**

**Familienferienstätte Blinkfuer**

Die Familienferienstätte wird gemäß § 53 der Haushaltsordnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet. Die Buchhaltung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Für die Familienferienstätte ist ein Wirtschaftsplan für 2022 aufgestellt und als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Emden, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

Anlage zu § 1 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2022  
des Diakonischen Werkes der Evangelisch-  
reformierten Kirche:

**Zusammenstellung der Einzelpläne 2022  
Diakonisches Werk der  
Evangelisch-reformierte Kirche**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
4100 Diakonisches Werk	1.831.700	1.831.700
4110 Allgemeine Rücklage Diakonisches Werk	200	200
	<b>1.831.900</b>	<b>1.831.900</b>

**Haushaltsbeschluss  
der Gemeindestiftung der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2022  
(01.01.2022 - 31.12.2022)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den vom Kuratorium der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche erstellten Haushaltsplan der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022.

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Haushaltsbeschluss  
der Versorgungsstiftung der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2022  
(01.01.2022 - 31.12.2022)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 7 Absatz 3 der Satzung der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Versorgungsstiftung der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022.

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Haushaltsbeschluss  
der Sammelanlage der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
für das Rechnungsjahr 2022  
(01.01.2022 - 31.12.2022)**

Die Gesamtsynode beschließt einstimmig gemäß § 5 Absatz 1a des Kirchengesetzes über die Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche den Haushaltsplan der Sammelanlage der Evangelisch-reformierten Kirche für das Rechnungsjahr 2022.

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Anteile  
der Kirchengemeinden und  
Synodalverbände an der  
Landeskirchensteuer 2022**

Die Gesamtsynode nimmt den folgenden Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode zur Kenntnis:

Gemäß § 3 Absatz 2 der Zuweisungsordnung in der Fassung vom 22. November 2019 wird beschlossen:

Der Grundbetrag für das Rechnungsjahr 2022 beträgt:

1. gemäß § 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 14,45 € für jedes Gemeindeglied,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Zuweisungsordnung 1,22 € für jedes Gemeindeglied.

Sofern im Rechnungsjahr 2022 Finanzmittel in der Kostenstelle 9110.6512 verbleiben sollten, werden diese zum Jahresende 2022 an die zuweisungsberechtigten Kirchengemeinden und Synodalverbände nach einem Verteilungsmaßstab (Gemeindeglieder) ausgeschüttet.

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

**Geschäftsordnung  
für die Gesamtsynode  
der Evangelisch-reformierten Kirche  
vom 18. November 2021**

Die Gesamtsynode hat die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Einberufung, Einladung**

(1) Die Gesamtsynode wird in der Regel zweimal jährlich auf Beschluss des Moderamens zu ihren Tagungen einberufen. (§ 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Die Einberufung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und soll in den Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden.

(2) Eine zusätzliche Einberufung der Gesamtsynode ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Gesamtsynode, von den Moderamen eines Drittels der Synoden oder von den Kirchenräten/Presbyterien eines Drittels der Kirchengemeinden verlangt wird.

**§ 2**

**Vorbereitung der Tagungen**

(1) Das Moderamen bereitet die Tagungen der Gesamtsynode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 74 Absatz 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung). Es

beschließt eine vorläufige Tagesordnung für jede Tagung der Gesamtsynode.

(2) Das Moderamen entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Gesamtsynode, den Gemeinden und Synodalverbänden zur Stellungnahme vorzulegen ist (§ 4 Nr. 6 der Kirchenverfassung).

(3) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen diese zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen, den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin mit Vorarbeiten beauftragen und Sachverständige hören.

### § 3

#### Einladung

(1) Die Einladung erfolgt durch den oder die Präses spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vorläufige Tagesordnung und die bereits vorliegenden Vorlagen werden beigelegt.

(2) Synodale, die an der Teilnahme verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem oder der Präses über das Landeskirchenamt mit. Bei zeitweiser Verhinderung während der Tagung der Gesamtsynode ist der oder die Präses direkt zu unterrichten.

### § 4

#### Synodale Arbeitskreise

Synodale können zur Vorbereitung der Tagungen der Gesamtsynode in synodalen Arbeitskreisen zusammenkommen.

### § 5

#### Tagungsvorstand

(1) Der Tagungsvorstand organisiert die Tagungen der Gesamtsynode nach den Vorgaben des Moderamens und sorgt für deren technischen Ablauf. Er wird vom Landeskirchenamt unterstützt.

(2) Der oder die Präses ist Vorsitzender des Tagungsvorstandes.

### § 6

#### Tagungen

(1) Die Tagungen der Gesamtsynode finden regelmäßig in Präsenz statt. Einzelne Tagungen der Gesamtsynode können auf vorherigen Beschluss der Gesamtsynode virtuell über ein Videokonferenzsystem stattfinden, sofern sichergestellt ist, dass alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben. In dringlichen Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode einen Beschluss gemäß Satz 2 fassen; für den Beschluss gilt § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung entsprechend.

(2) Die Verhandlungen der Gesamtsynode sind öffentlich, sofern die Gesamtsynode nicht für besondere Gegenstände Vertraulichkeit beschließt (§§ 70 Absatz 1, 57 Absatz 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Abschluss der Öffentlichkeit sind immer vertraulich. Bei virtuellen Tagungen über Videokonferenzsystem ist die Öffentlichkeit durch Ton- und Bildübertragung im

Internet herzustellen; näheres regelt der Tagungsvorstand.

(3) Die Versammlungen der Gesamtsynode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Gesamtsynode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen.

(4) Die Sitzungen werden von dem oder der Präses angesetzt, eröffnet und geschlossen.

(5) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der oder die Präses die geschäftlichen Mitteilungen an die Gesamtsynode.

### § 7

#### Andachten, Gottesdienst

Während jeder Tagung der Gesamtsynode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt. Beginnt oder endet eine Tagung oder Sitzung nicht mit einem Gottesdienst, wird sie mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Absatz 3, 70 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung).

### § 8

#### Eröffnung

(1) Nach dem Gottesdienst oder der Andacht (§ 7) erklärt der oder die Präses die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festgestellt. Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Gesamtsynode, frühestens jedoch nach Feststellung ihrer Legitimation (§ 30), erfolgt die Verpflichtung der erstmalig teilnehmenden Mitglieder.

### § 9

#### Gäste

(1) Das Moderamen kann Gäste zu den Tagungen der Gesamtsynode einladen. Sie erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort.

(2) Der oder die Präses kann eingeladenen Gästen und anderen anwesenden Personen zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen, sofern kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Über Widersprüche entscheidet die Gesamtsynode abschließend.

### § 10

#### Tagesordnung

(1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt die Gesamtsynode die endgültige Tagesordnung für die Tagung; Beratungsanträge (§13) und Sachanträge (§ 14) können gestellt werden.

(2) Am Schluss einer Sitzung gibt der oder die Präses die zu behandelnden Tagesordnungspunkte für die nachfolgende Sitzung, am Schluss einer Tagung die auf nachfolgende Tagungen vertagten Tagesordnungspunkte bekannt.

(3) Es darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, verhandelt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.

### § 11

#### Berichte des Moderamens

(1) Das Moderamen erstattet zu Beginn einer jeden Tagung der Gesamtsynode den Bericht über seine Tätigkeit und über die innere und äußere Lage der Kirche, den die Gesamtsynode erörtert (§ 69 Absatz 1 Nr. 3 der Kirchenverfassung). Einmal im Jahr enthält der Bericht einen ausführlichen Personalbericht.

(2) Zur ersten Tagung einer neuen Gesamtsynode erstattet das bisherige Moderamen einen zusammenfassenden Bericht zu seiner Tätigkeit.

(3) In der Mitte der Amtszeit einer Gesamtsynode enthält der Bericht eine umfassende Darstellung der kirchlichen Aufgaben und Tätigkeiten auf der Grundlage von Berichten der Synodalverbände, des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin, der Synodalausschüsse und der Beauftragten des Moderamens.

### § 12

#### Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Gesamtsynode ist eine Fragestunde vorzusehen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Fragen an das Moderamen richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich einzureichen und während der Fragestunde mündlich und schriftlich zu beantworten. Auf die Beantwortung während der Tagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Gesamtsynode zugelassen werden.

(4) Zusatzfragen und andere Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Gesamtsynode mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung während der Tagung der Gesamtsynode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Gesamtsynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Gesamtsynode.

### § 13

#### Beratungsanträge

(1) Anträge (Beratungsanträge) an die Gesamtsynode können von

- a) Kirchenräten/Presbyterien,
- b) Synoden,
- c) Moderamina der Synoden,

d) jeweils mindestens fünf Mitglieder der Gesamtsynode,

e) Ausschüssen gemäß § 25 Absatz 1,

f) der Jugendkonferenz,

g) dem Konvent der Theologiestudierenden,

h) der Konferenz der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie,

i) dem Moderamen sowie

j) vom Moderamen gebildeten Ausschüssen

gestellt werden.

(2) Beratungsanträge können nur schriftlich gestellt werden. Sie sind vor Beginn der Tagung an das Moderamen, während der Tagung an den Tagungsvorstand zu übermitteln. Antragsstellern ist die Zurücknahme gestattet, bis der Beratungsantrag zur Abstimmung gestellt ist.

(3) Das Moderamen hat alle vor Beginn der Tagung an die Gesamtsynode gerichteten Beratungsanträge vorzubereiten und sie unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Beratungsanträge, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Gesamtsynode gerichtet werden, sind von dem oder der Präses während der Sitzung zu verlesen. Im Anschluss entscheidet die Gesamtsynode, ob der Beratungsantrag in der laufenden Sitzung oder einer der nächsten Sitzungen oder Tagungen verhandelt werden soll.

### § 14

#### Beratung

(1) Auf die Erklärung des oder der Präses, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet ist, folgt die Beratung.

(2) Der oder die Präses erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Beratungsantrages oder der Vorlage. Wenn der Beratungsantrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Beratung erfolgt über den gesamten Beratungsgegenstand. Daran kann eine Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages anschließen. Die Beratung beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Während der Beratung kann jedes Mitglied der Gesamtsynode Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge) stellen, die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen (Sachanträge). Sachanträge bedürfen keiner weiteren Unterstützung durch weitere Synodale. Wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden

ist, können Sachanträge nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden.

(5) Sachanträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist die Zurücknahme gestattet, bis der Sachantrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Sachanträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der oder die Präses, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

### § 15 Redeordnung

(1) Die Mitglieder der Gesamtsynode, die mitarbeitenden Gäste und Personen, denen das Rederecht erteilt wurde (§ 9), haben auf den Sitzungen der Gesamtsynode Rederecht.

(2) Redeberechtigte, die zu einem Gegenstand sprechen wollen, melden sich zu Wort. Der oder die Präses erteilt ihnen nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der oder die Präses die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der oder die Präses kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(3) Ein Redner oder eine Rednerin, dem oder der das Wort erteilt wurde, darf nur von dem oder der Präses unterbrochen werden. Der oder die Präses hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Gegenstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Gesamtsynode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der oder die Präses das Wort zur Sache ergreifen, muss er oder sie den Vorsitz für den gesamten Tagesordnungspunkt an ein anderes Mitglied des Tagungsvorstandes übertragen.

(5) Die Gesamtsynode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Gesamtsynode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliert der oder die Präses die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

### § 16 Persönliche Erklärung

Redner und Rednerinnen können im Anschluss an eine Beratung in einer persönlichen Erklärung eigne Ausführungen berichtigen oder Angriffe zurückweisen, die während der Beratung gegen ihn oder sie geführt

wurden. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Der oder die Präses erteilt vor Beginn der Abstimmung das Wort für die persönliche Erklärung; dies ist in der Niederschrift aufzunehmen. Der Inhalt einer persönlichen Erklärung ist auf Antrag des oder der Erklärenden und mit Zustimmung des Tagungsvorstandes ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

### § 17 Abstimmungen

(1) Ist die Beratung abgeschlossen, erfolgt die Abstimmung. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt. Wenn die Beratung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten erfolgt, muss über die einzelnen Abschnitte wie auch über das Ganze abgestimmt werden.

(2) Wenn über eine Mehrheit von Anträgen abzustimmen ist, kündigt der oder die Präses die Reihenfolge der Abstimmungen an. Überweisungsanträge und Änderungsanträge werden vor den Anträgen, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung gestellt, weitergehende Anträge vor solchen, die eine geringere Abweichung vom Hauptantrag enthalten. Über einen Eventualantrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, auf den er sich bezieht.

(3) Gegen Art und Reihenfolge der Abstimmungen können sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden, über die, wenn der oder die Präses nicht auf sie eingeht, auf Antrag die Gesamtsynode entscheidet.

(4) Sind Änderungsanträge angenommen worden, wird über den Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen abgestimmt. Wird der Hauptantrag abgelehnt, sind schon angenommene Änderungen gegenstandslos.

### § 18 Beschlussfassung

(1) Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Ist ein Abstimmungsergebnis zweifelhaft, erfolgt Zählung.

(3) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode ist offen unter Namensnennung oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen. Das Verlangen auf geheime Abstimmung hat Vorrang.

(4) Auf Beschluss des Tagungsvorstandes können offene Abstimmungen durch Handaufheben (Absatz 2) und geheime Abstimmungen (Absatz 3) unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden.

(5) Das durch den oder die Präses im Einvernehmen mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen festgestellte und verkündete Ergebnis einer Zählung ist nicht anfechtbar.

**§ 19****Wahlen, Abberufungen**

- (1) Sofern nicht anders bestimmt, können stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtsynode Wahlvorschläge machen. Den vorgeschlagenen ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtsynode auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Gesamtsynode geheime Wahl wünscht.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie der synodalen Vertreter oder Vertreterinnen in Organe, Werke und Einrichtungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse erfolgt geheim (§ 70 Absatz 3 der Kirchenverfassung).
- (5) Auf Beschluss des Tagungsvorstandes können Wahlen unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden.
- (6) Sofern nicht anders bestimmt, kann die Gesamtsynode von ihr gewählte Personen mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder abberufen. Vor der geheimen Abstimmung der Gesamtsynode ist der betroffenen Person die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge gemäß Satz 1 können von jeweils mindestens fünf Mitgliedern der Gesamtsynode oder dem Moderament gestellt werden, § 13 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

**§ 20****Listenwahl**

- (1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann auf Beschluss der Gesamtsynode eine Listenwahl erfolgen; sie findet geheim statt.
- (2) Bei der Listenwahl werden die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen auf einem Stimmzettel aufgeführt. Die Stimmberechtigten können für jeden Bewerber und jede Bewerberin je eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Bewerber oder Bewerberinnen zu wählen sind.
- (3) Erreichen mehr Bewerber oder Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, als Positionen vorhanden sind, sind die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Erreichen weniger Bewerber oder Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, als Positionen vorhanden

sind, findet ein zweiter Wahlgang mit den verbliebenen Bewerbern oder Bewerberinnen statt. Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

**§ 21****Einheitswahl**

- (1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann auf Beschluss der Gesamtsynode eine Einheitswahl erfolgen, wenn die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht. Die Einheitswahl findet geheim statt.
- (2) Bei der Einheitswahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Die Stimmberechtigten können nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen stimmen.
- (3) Scheitert eine Einheitswahl, kann das Gremium nur noch per Einzelwahl oder Listenwahl besetzt werden.

**§ 22****Handhabung der äußeren Ordnung**

- (1) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen der Gesamtsynode obliegt dem oder der Präses. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den oder die Präses zu unterstützen.
- (2) Der oder die Präses kann Redeberechtigte zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der oder die Präses einem Redeberechtigten das Rederecht zur Sache entziehen, welches nicht wieder erteilt werden darf. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht gegen Ordnungsrufe und der Entziehung des Rede-rechts die sofortige Anrufung der Gesamtsynode zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- (3) Teilnehmer an der Sitzung der Gesamtsynode, die nicht redeberechtigt sind, dürfen den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des oder der Präses solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der oder die Präses einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.
- (4) Der oder die Präses kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

**§ 23****Niederschrift**

- (1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält
- a) Ort, Beginn und Ende der Sitzungen,
  - b) die Tagesordnung und die behandelten Tagesordnungspunkte,
  - c) das Thema eingebrachter Fragen in der Fragestunde und ob die Frage beantwortet wurde,
  - d) die eingebrachten Anträge,



- e) die Abgabe persönlicher Erklärungen im erforderlichen Umfang und
- f) die gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem oder der Präses und einem weiteren Mitglied des Tagungsvorstandes zu unterschreiben.

(2) Für die Abfassung der Niederschrift ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschrift beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(3) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Hilft der Tagungsvorstand dem Einwand nicht ab, entscheidet das Moderamen über die Einwendungen. Alle berechtigten Einwendungen werden als Anlage in das Protokoll der nächsten Tagung der Gesamtsynode aufgenommen.

(4) Die öffentlichen Sitzungen der Gesamtsynode werden in technisch geeigneter Weise aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden vom Landeskirchenamt zehn Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ende einer Amtsperiode. Die Aufzeichnungen stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des oder der Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

#### § 24

##### Schreib- und technischer Dienst

(1) Das Landeskirchenamt ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode einschließlich des Schreib- und Saaldienstes verantwortlich. Der oder die Präses erteilt für die Durchführung der Tagungen der Gesamtsynode entsprechende Anweisungen.

(2) Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin regelt den Schreib- und technischer Dienst für die Ausschüsse.

#### § 25

##### Bildung von Ausschüssen

(1) Die Gesamtsynode wählt während ihrer ersten Tagung den

- a) Legitimationsausschuss,
- b) Finanzausschuss,
- c) Rechtsausschuss,
- d) Rechnungsprüfungsausschuss

sowie die von ihr zu wählenden Mitglieder des

- e) Diakoniausschusses (§ 5 Absatz 2 des Diakoniegesetzes),
- f) Jugendausschusses (§ 5 Absatz 2 des Jugendgesetzes) und
- g) Ausschusses für Frauenarbeit (§ 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Frauenarbeit).

Die Gesamtsynode kann weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete berufen.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Gesamtsynode und deren Ersatzmitglieder (§ 68 der Kirchenverfassung). Die Mitgliedschaft in Synodalausschüssen sollte möglichst auf die Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen beschränkt werden.

(3) Das Moderamen kann weitere Ausschüsse bilden. Diese können von der Gesamtsynode wieder aufgelöst werden. (§ 69 a Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kirchenverfassung)

(4) Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt das berufende Organ ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

#### § 26

##### Aufgaben

(1) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Gesamtsynode, das Moderamen und den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. Sie haben das Recht, Anträge an das Moderamen zu stellen; § 13 Absatz 1 bleibt unberührt. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen. Das Moderamen kann Aufgabenbeschreibungen erlassen.

(2) Die Gesamtsynode kann einen Ausschuss beauftragen, innerhalb seines Aufgabenbereiches Entscheidungen zu treffen und die hierfür im Rahmen des Haushalts der Gesamtsynodalkasse veranschlagten Mittel zu verwalten. Zu Entscheidungen über die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten oder Pflichten ist ein Ausschuss nicht befugt.

#### § 27

##### Konstituierung

Der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

#### § 28

##### Arbeitsweise

(1) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Sie sind in der Regel nicht öffentlich. Zu seiner Beratung kann ein Ausschuss Sachverständige heranziehen.

(2) Ausschusssitzungen können in Präsenz oder virtuell über ein Videokonferenzsystem durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben.

(3) Der oder die Präses, der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder – im Benehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eines Ausschusses – deren Beauftragte können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

(4) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Abschrift den Mitgliedern des Ausschusses und dem Moderamen übersandt wird. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Gesamtsynode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

(6) Mit Genehmigung des Moderamens kann der Ausschuss im Rahmen dieser Ordnung zusätzliche Bestimmungen für seine Geschäftsordnung erlassen.

(7) Im Benehmen mit dem Moderamen kann ein Ausschuss im Rahmen seines Auftrages mit Personen oder Gruppen anderer Kirchen, gliedkirchlicher Zusammenschlüsse und der Ökumene sowie außerkirchlichen Personen oder Gruppen und Institutionen Kontakte aufnehmen (§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenverfassung).

### § 29

#### Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Gesamtsynode.

(2) Ausschüsse gemäß § 25 Absatz 1 Buchst. a) bis g) bleiben im Amt, bis der neu gebildete Ausschuss erstmals zusammentritt. § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

### § 30

#### Legitimation

(1) Der Legitimationsausschuss prüft die Legitimation aller von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesamtsynode und berichtet dieser über das Ergebnis seiner Prüfung. Im Anschluss entscheidet die Gesamtsynode über deren Legitimation. Bis zur endgültigen Entscheidung der Gesamtsynode über die Legitimation gelten die von den Synodalverbänden gemeldeten Mitglieder als legitimiert.

(2) Der Legitimationsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die auf der ersten Tagung der Gesamtsynode unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt werden. Direkt im Anschluss an Ihre Wahl findet die erste Sitzung des Legitimationsausschusses statt; an dieser Sitzung nehmen die Mitglieder des bisherigen Legitimationsausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Vor der Einladung zur ersten Tagung der Gesamtsynode hat der Legitimationsausschuss die Legitima-

tion aller Mitglieder und Ersatzmitglieder der neuen Gesamtsynode vorzuprüfen.

### § 31

#### Wahlen zum Moderamen

(1) Auf der ersten Tagung der Gesamtsynode werden nach der Aussprache zum Bericht des bisherigen Moderamens und der Verpflichtung der erstmalig Teilnehmenden der oder die Präses und anschließend die Beisitzer und Beisitzerinnen des neuen Moderamens in geheimer Wahl bestimmt. Mit dem Abschluss der Wahlen tritt das neue Moderamen sein Amt an.

(2) Steht bei der Wahl des oder der neuen Präses der oder die bisherige Präses und die bisherigen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Gesamtsynode, das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung der Wahl zum oder zur Präses den Vorsitz der Gesamtsynode. Nach seiner oder ihrer Wahl übernimmt der oder die neue Präses stellvertretend für den oder die bisherige Präses die Tagungsleitung der Gesamtsynode.

(3) Das neugewählte Moderamen macht der Gesamtsynode Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Präses. Im Anschluss hieran sind die Wahlen durchzuführen.

(4) An der ersten Tagung einer Gesamtsynode nehmen die Mitglieder des bisherigen Moderamens, die der Gesamtsynode nicht mehr angehören, mit beratender Stimme teil.

### § 32

#### Wahl des Kirchenpräsidenten /der Kirchenpräsidentin oder des Vizepräsidenten /der Vizepräsidentin

(1) Das Moderamen bereitet die Wahl des Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vor. Es sucht geeignete Kandidaten und Kandidatinnen und schlägt diese der Gesamtsynode zur Wahl vor. Es entscheidet über die Frage einer Ausschreibung und führt die erforderlichen Verhandlungen mit Bewerbern oder Bewerberinnen oder in Aussicht genommenen Personen.

(2) Eine Wahl soll frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtszeit an einem vom Moderamen zu bestimmendem Wahltermin stattfinden.

(3) Das Moderamen teilt den Mitgliedern der Gesamtsynode den oder die Namen des oder der Kandidaten und Kandidatinnen sowie eine kurze Vorstellung der Person oder Personen und Begründung des Vorschlags mindestens zehn Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin mit. Der Gesamtsynode darf nur vorgeschlagen werden, wer nach genauer Unterrichtung über alle Anstellungsbedingungen schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtsynode haben das Recht, bis zu sechs Wochen vor dem

vorgesehenen Wahltermin weitere Personen für die Wahl vorzuschlagen; § 13 Absatz 1 Buchst. d gilt entsprechend. Der Vorschlag ist mit Begründung und einer kurzen Vorstellung der Person beim Moderamen einzureichen, wenn der oder die Vorgeschlagene schriftlich uneingeschränkt erklärt hat, dass er oder sie im Falle seiner oder ihrer Wahl diese annehmen werde. Das Moderamen prüft unverzüglich die Wählbarkeit des oder der Vorgeschlagenen und teilt anschließend den Vorschlag den Mitgliedern der Gesamtsynode mit.

(5) Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen in angemessener Weise öffentlich vorgestellt werden.

### § 33

#### Berufung in die Gesamtsynode

(1) In die Tagesordnung der ersten Tagung einer Gesamtsynode ist als Gegenstand „Berufungen in die Gesamtsynode nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung“ aufzunehmen.

(2) Die Gesamtsynode entscheidet zunächst darüber, ob sie Berufungen vorzunehmen wünscht. Die Mitglieder der Gesamtsynode haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Berufung zu machen. Gegebenenfalls beauftragt die Gesamtsynode das Moderamen, die Berufung unter Berücksichtigung der Aussprache vorzubereiten.

### § 34

#### Mitarbeitende Gäste

(1) Der Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen entsenden entsprechend der geschlossenen Kirchenverträge mitarbeitende Gäste in die Gesamtsynode.

(2) Die Jugendkonferenz entsendet aus ihrer Mitte zwei Vertreter oder Vertreterinnen als mitarbeitende Gäste in die Gesamtsynode (Jugendvertreter oder Jugendvertreterin); sie dürfen bei ihrer Entsendung nicht älter als 27 Jahre sein.

(3) Der Konvent der Theologiestudierenden (§ 4 Pfarrerausbildungsordnung) entsendet aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Studierendenvertreter oder Studierendenvertreterin).

(4) Die Konferenz für Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie (§ 31 Absatz 4 Pfarrerausbildungsordnung) entsendet aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin als mitarbeitenden Gast in die Gesamtsynode (Kandidatenvertreter oder Kandidatenvertreterin).

(5) Mitarbeitende Gäste haben Zutritt zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gesamtsynode. Sie können im Einzelfall in Ausschüsse der Gesamtsynode eingeladen werden. Als mitarbeitende Gäste haben sie Rederecht wie Synodale. Sie sind verpflichtet, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gegen jedermann, auch gegen die entsendenden Organe, zu wahren.

(6) Die Entsendung der mitarbeitenden Gäste endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Gesamtsynode oder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Wählbarkeit zum oder zur Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterin sowie durch Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium.

### § 35

#### Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der oder die Präses kann im Interesse besserer Förderung des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekannt gibt und kein Mitglied der Gesamtsynode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des oder der Präses zustimmen.

### § 36

#### Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Gesamtsynode erfolgen, wenn der Änderungsantrag mit Begründung den Mitgliedern der Gesamtsynode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegen hat und die Mehrzahl der Mitglieder der Gesamtsynode zustimmt.

E m d e n, den 7. Dezember 2021

#### Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

### Beschluss der Gesamtsynode vom 19. November 2021 über die Bestätigung der 3. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen und der Dringlichen Anordnung zu § 7f Pfarrwahlgesetz vom 23. März 2021

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

1. Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 23. März 2021 beschlossene 3. Verordnung zur Durchführung von Pfarrwahlen (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 116).
2. Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung die vom Moderamen der Gesamtsynode am 23. März 2021 beschlossene dringliche Anordnung zu § 7f des Pfarrwahlgesetzes.

E m d e n, den 7. Dezember 2021

#### Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

## Beschluss der Gesamtsynode vom 19. November 2021 über den Kollektenplan 2022

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Die Gesamtsynode bestätigt gemäß § 71 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 58 Absatz 2 der Kirchenverfassung den vom Moderamen der Gesamtsynode am 15. Juni 2021 beschlossenen Kollektenplan für das Jahr 2022.

Leer, den 7. Dezember 2021

Der Präses der Gesamtsynode  
Nordholt

### Kollektenplan 2022

Gemäß § 69 Absatz 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche hat das Moderamen der Gesamtsynode am 15. Juni 2021 stellvertretend für die Gesamtsynode für das Jahr 2022 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Synodalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 16.01.2022** Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 30.01.2022** Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
- 13.02.2022** Evangelische Minderheitskirchen
- 06.03.2022** Hoffnung für Osteuropa
- 20.03.2022** Kirchen helfen Kirchen
- 10.04.2022** Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
- 15.04.2022** „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“ (Karfreitag)
- 08.05.2022** Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige
- 22.05.2022** Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche

- 12.06.2022** Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission
- 26.06.2022** Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
- 10.07.2022** Hoffnung für Osteuropa
- 24.07.2022** Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 07.08.2022** Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
- 14.08.2022** Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
- 25.09.2022** Flüchtlingshilfe
- 02.10.2022** Brot für die Welt (Erntedank)
- 13.11.2022** „Armutsfonds“ unserer Kirche
- 20.11.2022** Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
- 24.12.2022** Brot für die Welt

1. Aktion Sühnezeichen
2. Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
3. Diakonie-Katastrophenhilfe
4. Gustav-Adolf-Werk (Osnabrück)  
Gustav-Adolf-Werk (Ostfriesland)
5. Kinderheim Neve Hanna
6. Israel: Roter Davids-Schild
7. Kriegsgräberfürsorge
8. ÖRK - Bekämpfung des Rassismus
9. Schulische Arbeit der Nationalen Evangelischen Synode der Kirche in Syrien und Libanon (NESSL)
10. Unterstützung von Menschen mit Behinderungen in unserer Kirche
11. Verein „Nes Ammim“
12. Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)
13. DIYAR (Organisation die sich für das Zusammenleben von Christen, Juden und Muslimen in Palästina einsetzt)
14. Evangelisches Rettungsschiff Sea-Watch 4 des Bündnisses United4Rescue

#### Kollektenplan 2022

- 01.01.2022 .....  
(Neujahrstag)
- 02.01.2022 .....
- 09.01.2022 .....
- 16.01.2022 Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 23.01.2022 .....

30.01.2022	Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)	07.08.2022	Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
06.02.2022	.....	14.08.2022	Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband (EKD-Kollekte)
13.02.2022	Evangelische Minderheitskirchen	21.08.2022	.....
20.02.2022	.....	28.08.2022	.....
27.02.2022	.....	04.09.2022	(Stark für andere)
06.03.2022	Hoffnung für Osteuropa	11.09.2022	.....
13.03.2022	.....	18.09.2022	.....
20.03.2022	Kirchen helfen Kirchen	25.09.2022	Flüchtlingshilfe
27.03.2022	.....	02.10.2022	Brot für die Welt
03.04.2022	.....	(Erntedank)	.....
10.04.2022	Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)	09.10.2022	.....
14.04.2022	.....	16.10.2022	.....
(Gründonnerstag)	.....	23.10.2022	.....
15.04.2022	Roter Davids-Schild“ oder AMCHA	30.10.2022	.....
(Karfreitag)	„Nationales Israelisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Familien“	31.10.2022	.....
17.04.2022	.....	(Reformationstag)	.....
(Ostersonntag)	.....	06.11.2022	.....
18.04.2022	.....	13.11.2022	„Armutsfonds“ unserer Kirche
(Ostermontag)	.....	16.11.2022	.....
24.04.2022	.....	(Buß- und Betttag)	.....
01.05.2022	.....	20.11.2022	Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
08.05.2022	Unterstützung von Erholungsmaßnahmen für Bedürftige	27.11.2022	.....
15.05.2022	.....	04.12.2022	.....
22.05.2022	Ambulante diakonische Beratungsstellen in unserer Kirche	11.12.2022	.....
26.05.2022	.....	18.12.2022	.....
(Christi Himmelfahrt)	.....	24.12.2022	Brot für die Welt
29.05.2022	.....	(Heiligabend)	.....
05.06.2022	.....	25.12.2022	.....
(Pfingstsonntag)	.....	(1. Weihnachtstag)	.....
06.06.2022	.....	26.12.2022	.....
(Pfingstmontag)	.....	(2. Weihnachtstag)	.....
12.06.2022	Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und der Vereinten Ev. Mission	31.12.2022	.....
19.06.2022	.....	(Silvester)	.....
26.06.2022	Südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)	Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“	.....
03.07.2022	.....		
10.07.2022	Hoffnung für Osteuropa		
17.07.2022	.....		
24.07.2022	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)		
31.07.2022	.....		

**1. Änderung zum  
Kooperationsvertrag  
zwischen der  
Evangelisch-reformierten Kirche  
und der  
Evangelisch-reformierten  
Gemeinde zu Dresden  
vom 30. November / 7. Dezember 2021**

Die Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

– im Folgenden Ev.-ref. Kirche genannt –  
und die

Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Dresden, Brühlscher Garten 4, 01067 Dresden, vertreten durch das Konsistorium

– im Folgenden Gemeinde Dresden genannt –  
schließen im Einvernehmen mit dem

Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern), Königstraße 79, 90402 Nürnberg

– im Folgenden Synodalverband XI genannt –  
nach Zustimmung der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche, des Konsistoriums und der Gemeindeversammlung der Gemeinde Dresden und des Moderamens des Synodalverbandes XI folgenden Vertrag:

**Artikel 1**

Der Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dresden vom 29. April 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut von § 9 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Er kann von jeder der vertragschließenden Parteien durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.“

**Artikel 2**

Dieser Kirchenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

D r e s d e n, den 30. November 2021

**Evangelisch-reformierte  
Gemeinde zu Dresden**

gez. Das Konsistorium

L e e r, den 7. Dezember 2021

**Evangelisch-reformierte Kirche**

gez. Das Moderamen der Gesamtsynode

**Mitglieder des  
Moderamens der Gesamtsynode**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8, 109) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist 2. Stellvertretender Präses:

lfd. Nr. 3  
Friedhelm Stemberg  
Schwanewede

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung folgende Nachwahlen getätigt:

a) Zur 2. Stellvertretenden Präses:

lfd. Nr. 3  
Steffi Sander  
Hinte

Bisher lfd. Nr. 6

b) Zum Mitglied des Moderamens der Gesamtsynode:

lfd. Nr. 6  
Thoralf Spieß  
Chemnitz

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

N o r d h o l t

**Tagungsvorstand der Gesamtsynode  
gemäß § 73 der Kirchenverfassung**

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 8) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 3  
Friedhelm Stemberg  
Schwanewede

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 3  
Steffi Sander  
Hinte

E m d e n, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

N o r d h o l t

## Diakonieausschuss

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 21 S. 9) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

lfd. Nr. 6  
Sebastian Schneider  
Hinte

Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

lfd. Nr. 6  
Johannes Mieke  
Emden

Emden, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## Wahl in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027)

Das in den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (2021 - 2027) gewählte Mitglied (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 21 S. 108)

Kirchenpräsident i.R.  
Dr. Martin Heimbucher  
Leer

ist ausgeschieden. Die VI. Gesamtsynode hat auf ihrer 7. Tagung folgende Nachwahl getätigt:

Kirchenpräsidentin  
Dr. Susanne Bei der Wieden  
Leer

Emden, den 19. November 2021

**Der Präses der Gesamtsynode**

Nordholt

## Personalnachrichten

### Ordination

#### Predigerinnen und Prediger im Ehrenamt

Ordiniert und zum Prediger im Ehrenamt in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lübeck wurde berufen:

Bernd **Mehrwald**  
am 14. November 2021

#### Berufung

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Meppen-Schöninghsdorf wurde eingeführt:

Pastor  
Friedrich **Knoop**  
am 10. Oktober 2021

In den Pfarrdienst der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Gildehaus wurde eingeführt:

Pastorin  
Carolin **Zierath**  
am 31. Oktober 2021

#### Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor  
Edzard **Busemann-Disselhoff**  
mit Ablauf des 30. September 2021

Pastor  
Gerhard **Kortmann**  
mit Ablauf des 30. September 2021

Pastor  
Uwe **Wiarda**  
mit Ablauf des 30. November 2021

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert um

**Landessuperintendent i. R.  
Walter Herrenbrück**

geb. 18.04.1939                      gest. 19.11.2021

Landessuperintendent i. R. Walter Herrenbrück war von 1966 bis 1977 Gemeindepastor in Uelsen, von 1978 bis 1987 Leiter des Predigerseminars Elberfeld und vom 1. November 1987 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 2004 Landessuperintendent der Evangelisch-reformierten Kirche.

Wir danken Gott dafür, dass wir Walter Herrenbrück in unserer Mitte gehabt haben und dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche Jesu Christi gestellt hat.

**Das Moderamen der Gesamtsynode**

Dr. Bei der Wieden

Reimpsalter 5,5

H22156B

Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

**Herausgeber:**

**Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer**  
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: [info@reformiert.de](mailto:info@reformiert.de)

**Redaktion:**

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: [matthias.lueken@reformiert.de](mailto:matthias.lueken@reformiert.de)

**Erscheinungsweise:**

i. d. R. vierteljährlich